Cam.
90
n

Cam. 590 r

8° 157 543
00265

Einige Worte

über das Bedürfniß

einer

Landes-Hypothekar-Zins- und Discompto-Bank,

aus

den Zeitverhältnissen und ihrem Nutzen beurtheilt, und zur öffentlichen Prüfung

übergeben

von

G. Frommel,

großherzogl. badisch. Land-Baumeister in Schwetzingen.

Bayerische Staatsbibliothek München

63 B

Heidelberg,
in Commission bey August Oswald
1816.

Cgr. 781.

A/47/28

Cam. 590 I

Bayerische
Staatsbibliothek
München

B

Vorrede.

Die Ueberzeugung, daß Englands angestaunte Größe und Reichthum durch einen Zusammenfluß günstiger Umstände, aus seinem Papier-Geld, einem Nichts, hervorgegangen, und die eigentliche Ursache des auf uns ruhenden unerträglichen Handelsdrucks seye, erregte in mir

590

den gerechtesten Unwillen, aber auch den Glauben, daß ein Etwas, wohl etwas ähnliches hervorbringen könne, und führte mich schon vor mehreren Jahren auf die Idee einer Landes-Hypothekar-Zins- und Discompto-Bank. Keines solchen National-Instituts mir bewust, glaubte ich bey den nun eingetretenen und geeigneten Zeiten, etwas noch unbekanntes zur öffentlichen Kunde zu bringen, als mir von einem Freunde, dem ich meine Absicht zu erkennen gab, der Rath ertheilt wurde, noch vorerst die Schriften des Grafen Julius von Soden, und Murhards zu durchlesen. Mit innigstem Vergnügen fand ich meine aufgestell-

ten Grundsätze mit den ihrigen übereinstimmend, und sogar von ersterem die nemliche Idee der Errichtung einer National-Hypothekar-Bank anempfohlen. Inzwischen enthält diese kleine Abhandlnug noch Einiges von Wichtigkeit, und vielleicht nur deswegen, weil ich früher noch nichts über diesen Gegenstand gelesen habe, was in jenen nicht aufgezeichnet ist; dieses bestimmte mich zur Herausgabe ohne alle Abänderung, wie sie aus meiner Feder geflossen ist. Da ich nur das vaterländische Wohl zum Zweck habe, und jeder seyn Schärflein dazu beyzutragen schuldig ist; so hoffe ich, man werde meine gut gemeinte Absicht nicht

mißdeuten, und das Sprüchlein auch hier am rechten Orte finden: Prüfet alles, und das Beste behaltet.

Das Vermögen eines Landes besteht aus beweglichem und unbeweglichem Gute; letzteres ist das wichtigste, weil es ihm nie verlohren gehen kann, und verdient daher eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Die Veränderlichkeit seiner Preise erregt diese um so mehr, als aus der Beobachtung derselben hervorgeht, daß sie nicht immer Folge der größern oder geringern Güte und Fruchtbarkeit sind, sondern auch von einer andern Einwürkung abgeleitet werden müssen. Je höher sie indessen gesteigert werden können, um so größer wird der Reichthum desselben steigen. Er wird ermessen aus dem Verhältniß seines Capital-Werths, zum Capital-Werth des reinen Ertrags.

Der gleiche Stand derselben bezeichnet die Mittel-Linie des reinen Wohlstandes, der höchste Ertrag die höchste Stufe, ihre verschiedenen Abweichungen den Zuwachs oder die Abnahme desselben. Seine Gränzen sind bestimmt; die des unbeweglichen jeder Ausdehnung fähig. Einer wechselseitigen Concurrenz unterworfen, verliert oder gewinnt nach dem anerkannten Erfahrungs-Satz:

Der größere Vorrath einer Waare mindert ihren Werth,

auch dieses in seinem Werth, und zwar um so größer oder kleiner die Summe des letztern seyn wird. Daher sieht man, daß nach der vorhandenen größern oder geringern Menge, die Preise des Ersten sich richten, steigen oder fallen; deswegen beurtheilt sich der Wohlstand eines Orts, einer Landschaft, oder eines ganzen Reiches aus denselben, und es folgert sich weiters daraus, daß um den Reichthum eines Landes zu befördern, man sein bewegliches Vermögen in ein solches Verhältniß zum unbeweglichen zu setzen habe, damit der Capital-Werth des Letztern, den Capital-

Werth des, von überspannten Abgaben entlasteten, reinen Ertrags übersteige, nicht um das Gleichgewicht des reinen Wohlstandes zu stören, sondern vielmehr dasselbe durch Benützung dieses Ueberschusses zu nützlichen Staats-Anlagen, herzustellen, wodurch zugleich die physischen und Geistes-Kräfte in vermehrten Umtrieb, und erweiterte regere Thätigkeit gesetzt werden können.

Ist das bewegliche Gut zu jenem Verhältniß unzureichend; so vermehre man dasselbe durch Verwandlung des einer doppelten Productiv-Kraft fähigen unbeweglichen in bewegliches, oder welches dasselbe ist, durch die in der Anwendung noch unausgeübte Benutzung so vieler dem eisernen Schlafe anvertrauten Privat-Hypotheken, bey der erwiesen werden sollenden Möglichkeit ihrer Anwendung zu diesem Zwecke, und des in ihnen liegenden unbeachtet gebliebenen Vermögens zu einer allgemeinen Verbreitung der Geistes-Cultur, zu Errichtung und Unterstützung aller möglichen Industrie-Anstalten, zu Ermuthigung und Belebung des Handels, zu Befolgung einer geläuterten auf rechtlichen Grundsätzen beruhenden Politik desselben, und zu Be-

lohnung des Fleißes, und der Geistes-Anstrengung. Denn nur da werden diese heilbringenden Kräfte sich hinziehen, aus der Ferne sich sammeln, wirksam und segnend seyn, wo Ehre und Belohnung sie erwartet.

Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß Gewalt, Ansehn und Vertrauen, eine werthlose Waare zu Geld erheben konnte, daß eine solche, jemehr sie dem allgemeinen Interesse sich genähert hatte und durch einen innern Werth unterstützt wurde, um so geschätzter, die beliebteste aber diejenige war, deren innerer Gehalt dem bezeichneten Werth gleich kam. Man erkennt aus dieser Reihenfolge in ihnen:

1) die Staats-Papiere,

2) die Zahlungsscheine wohl eingerichteter Banken, und

3) das baare Geld,

und sind bis jetzo die einzigen bey uns bekannten, und in allgemeinem Curs stehenden Geld-Arten. Es ist aber noch eine viertere denkbar und möglich, nemlich eine solche, die an erhöhteren Ei-

genschaften auch noch den Keim der Selbstvermehrung in sich trägt, und diese vorzüglichere fruchtbare Geld-Art, oder dieses noch unbenuzt lebendige Geld, sind, wie später gezeigt werden soll, die vorhin erwähnten Privat-Hypotheken, sobald sie durch Einrichtung und Form die ihnen gebührende Stelle im Curs werden eingenommen haben.

Gleich allen andern Geld-Arten beruht auch ihre Nützlichkeit auf ihren Eigenschaften, nemlich ihrem innern Werth, öffentlichen Credit, und dem nur dem Papier-Geld eigenen Vortheil in der Aufbewahrung, bey Versendungen, im Zahlungs-Zeitgewinn, und der erhöhten Sicherheit gegen Verfälschungen im allgemeinen Gebrauch; wie nun die Wirkungen jener in ihrer Anwendung sich heraus gestellt haben; so muß auch diese aus ihr gefolgert, folglich eine Vergleichung ihrer wechselseitigen Vorzüge statt finden können.

Das baare Geld ist der Maasstab derselben, nicht nur weil seine Gewährleistung, oder sein innerer Werth in ihm selbst enthalten ist, sondern weil der Werth aller Sachen überall und allenthalben nach demselben bestimmt und berechnet wird.

Untersucht man nun nach diesem die erste dieser Geldarten, oder die Staats-Papiere; so wird man finden, daß sie da, wo sie blühen, ihr Daseyn zerrütteten Finanz-Zuständen zu verdanken haben, daher Geburten kranker Staatskörper, und aus Noth entstanden sind, um als Mittel zur Bestreitung der Staats-Bedürfnisse gebraucht zu werden. Unter vielerlei Benennungen und Formen tragen sie zwar alle das Gepräge einer Gewährleistung an sich, deren Erfüllung jedoch kein Gesetz in Vollzug zu setzen vermag, da sie lediglich von der Willkühr der obersten Staats-Gewalt abhängt. In diesem unsichern Zustande gewähren sie nur einen schwankenden innern Werth, und ihr, auf dem Ansehn der Staats-Gewalt ruhender, und von keinem allgemeinen Interesse ausgehender Credit, erscheint daher auch in einem sehr unvollkommenen Zustande, und obgleich durch ihren eigenthümlichen Vortheil, im Gebrauch gehoben, muß ihr Gesamtwerth, gegen den des baaren Geldes sehr zurücke stehen, folglich die nach dem Nennwerth zu erfüllende Verbindlichkeit aufhören, und daher ihr Curs, besonders wo das schänd-

liche Gewerbe der Agiotage seinen Einfluß üben kann, bedeutend sinken. Es liegt demnach eine absolute Werths-Abnahme, oder ein negatives Verhältniß schon in der Natur derselben, die umgekehrt eine Werths-Zunahme des baaren Geldes erzeugen; deren erstere in einer ungleich absteigenden Progression sich verlieren, letztere in einer ähnlichen aufsteigenden sich vervielfältigen muß; wie sich zum Beyspiel, aus den Gliedern derselben bildlich ersehen läßt. Es sey das eine wie das andere Capital im ersten Moment — — — — — x.
der jährliche Gewinn aus dessen Umtrieb . b.

die Zahl der im Jahr gewöhnlich festgesetzten Curs-Bestimmungs-Tage, oder die Glieder dieser Progression — — — . 36.

und die Mittelzahl des gesunkenen Curses im ersten Jahr — — — — d.

so wird die absteigende Progression

im ersten Gliede $\left.\frac{100 - d + b.}{100 : 36}\right\} . x.$

und im letzten Gliede $\left.\frac{100 - 36\, d. + b.}{100 : 36.}\right\} . x.$

die aufsteigende Progression hingegen

im ersten Gliede $\left.\frac{100 + d + b.}{100 : 36}\right\} . x.$

und das letzte Glied $\left.\frac{100 + 36 d + b.}{100 : 36.}\right\} . +.$

seyn, woraus zu erkennen ist, daß sie einander ganz entgegen gesetzt sind, also auch in ihren Wirkungen entgegen gesetzt seyn müssen, und obwohl glückliche Staats-Ereignisse, oder dargebrachte Opfer den Curs dieser Papiere auf einige Zeit zu heben vermögen; so zeigt doch die Geschichte des Tages den geringen Einfluß der erstern, und den offenbar größern Staats-Verlust durch letztere, das Unzulängliche in dieser Erwartung, und daß sie nie den Werth des baaren Geldes mit einem Nutzen erreichen können, sondern ewig dem in ihrer Natur liegenden Mangel unterworfen bleiben. Aus dem Grunde wird nun das baare Geld gesucht, und von dem Staats-Papier Geld nach dem Verhältniß seiner Summen verdrängt werden. Je größer nun diese sind, um so größer wird die Nachfrage nach jenem, um so gewisser sein endliches Verschwinden seyn, und theils durch den Einfluß und das unzubestreitende Uebergewicht

des fremden Handels verlohren gehn, theils von Cassen wuchernder Agioteurs verschlungen werden, theils des größern Nutzens wegen im Auslande sich ansiedeln, oder in den sichern Schooß der Ruhe sich zurückziehen. Der Handel und alle Gewerbe werden daher abnehmen, die Natur und Kunsterzeugnisse so wie das Grundvermögen in ihrem Werthe verlieren; der Staats-Ertrag in dieser Abnahme, und dem Verlust bey Zahlung der Staats-Abgaben in solchen, sich mindern, dagegen der Ersatz desselben eine Vervielfältigung dieser Summen nothwendig machen, zugleich aber auch das stärkere Sinken des Curses hinwiederum befördern, und es wird folglich dieser sich stets mehrende, und sich immer selbst zerstörende Papier, nach und nach eine gänzliche Auflößung zur Folge haben.

Die Erfahrung hat diese bestätigt, und die damit beglückten Staaten haben die Ueberzeugung davon mit ihren und andern Unterthanen schmerzlich empfunden, und ob man gleich durch sinnreiche, künstliche, oft dem Geist der Gesetze widersprechende lockende Mittel, und große Aufopferungen, solches zu heben gesucht hat; so fand

man bey dem, den Agioteurs allein daraus erwachsenen Nutzen, ihre Wirkungenen so sehr im Widerspruch mit den gehofften allgemeinen Vortheilen, daß einige Regiernngen von der Ueberzeugung der Unmöglichkeit ihrer Zahlungs-Verbindlichkeit durchdrungen, und um die Staats-Gesellschaft nicht länger unter der Last dieses papiernen Reichthums seufzen, oder gar erdrücken zu lassen, sich bewogen fanden, ihren Verfall zu begünstigen, und sogar ihre Vernichtung auszusprechen, aber auch dadurch zu beweisen, daß eine von der Willkühr der Staats-Gewalt abhängende, oder eine dem Gesetz ununterworfene Garantie, keine Garantie sey, und daß aus den erlebten Wirkungen dieser Papiere, die Möglichkeit der momentanen Erhaltung des Staats auf verderbendem Fuße zwar hervorgehn, bey dauernder Anwendung eines solchen negativen Geldes aber, der gänzliche Ruin der Unterthanen, also des Staats selbst unwidersprechlich darauf hafte.

Von ganz anderer Natur erscheinen dagegen die Zahlungsscheine wohl eingerichteter Staats-Banken, oder die sogenannten Banknoten. Sie

sind das Resultat eines tiefern Nachdenkens, und keine Schmerzens-Kinder der Gewalt, noch der Willkühr.

Als Creanzen eines unter dem Schutze der Gesetze stehenden baaren Fond, welcher sie zahlbar vertritt, vermehren sie das Capital desselben um das doppelte, drey- vier- und mehrfache, je nachdem eine solche Bank mehr oder weniger Vortheile darzubieten vermag, mehr oder weniger Vertrauen sich zu erwerben weiß, mehr oder weniger Zweifler ihrer Zahlungs-Fähigkeit hat, aus welchen Umtriebs-Mitteln der größere oder kleinere Gewinn hervorgeht.

Ihr innerer Werth wird aus dem Verhältniß der Summen bestimmt, welchen sie zu ihrem angewiesenem Fond haben, und ist da, wo sie sich gleichen, dem baaren Gelde auch vollkommen gleich, weil auf jedesmaliges Begehren die Auswechslung in baarem Gelde nach dem vollen Nennwerth erfolgen kann und muß: er erhöht sich aber durch die ihnen anklebenden Vorzüge im Umtriebs-Gebrauch; daher steht ihr Gesammtwerth höher als der des baaren Geldes, folglich

müssen auch ihre Wirkungen, gegen jene der Staats-Papiere, bey dem höhern Grade ihres entgegen gesetzten positiven Zustandes, in einem um so größern progressiven Nutzen erscheinen. Je größer, wohlthätiger und anschaulicher diese sich mehrende Mittel, und ihr Einfluß auf das allgemeine Beste nun seyn werden, um so mehr muß das allgemeine Vertrauen gewinnen; um so gesicherter wird die Gewährleistung, und um so gewisser die übernommene Verpflichtung in Erfüllung übergehen können, folglich das Maas ihres Credits sich erhöhen, und ihren Umtrieb befördern und erweitern. Ihr Einfluß auf das allgemeine Beste wird aber anschaulich und unbezweifelt, weil auch der Einfältigste einsehen kann, daß bey einer solchen Bank-Einrichtung schon im ersten Beginnen, ein gesichertes doppeltes Capital in Umtrieb gesetzt, also auch Nutzen aus beeden gezogen werden könne, und daß jede mögliche Vermehrung auch einen größern Gewinn zur Folge haben müße. Der handelnde Stand, der die Wichtigkeit dieser Geld-Vermehrung am ersten fühlt, und den, die dem Papier-Geld anklebenden Vorzüge besonders interessiren, kann die ihm daraus

erwachsenden Vortheile nicht unbenutzt lassen, der Gutsbesitzer aber wird sie als Preis-Erhöhungs-Mittel seines Grund-Vermögens ansehen und erkennen. Wenn auch nicht jeder von dieser Wahrheit beseelt ist; so entwickelt doch dieser wichtige Umstand für den sie vertretenden Fond das Begünstigende, daß sie nach und nach dazu gelangen, weil dadurch ihre Auswechslung nie auf einmal geschehen, und ihre Cassen erschöpft werden können. Sie erhalten daher ein überwiegendes Zahlungs-Vermögen, und weil bey richtigen Auszahlungen auch nur selten jene Fälle eintreten; so gestatten diese schon an sich, und dem im Umtrieb errungenen Gewinn, eine mit immer gleichen Vortheilen begleitete Vermehrung, daß diese Papiere ohne im Curs einen Stoß zu erleiden, nach und nach den Fond vielfältig übersteigen, und in diesem imaginairen Zustand zahlbar erhalten werden können. Diese den Fond übersteigenden Summen sind indessen keine Geburten des Augenblicks, sondern verdanken ihr Daseyn nur dem nach und nach entstandenen, vom Staate und seinen Individuen anerkannten, allgemein verbreiteten Nutzen, und dem darauf gegründe-

ten Zutrauen, und obgleich ohne alle innere Realität, nur in ihren Wirkungen reell, werden sie durch dasselbe und als das wahre Kennzeichen des Grades der Cultur, der Industrie, des Reichthums und der Macht, nach welchen der Wohlstand der Staaten gegen einander beurtheilt wird, selbst in den grösten Summen einen dauernden, das baare Geld übersteigenden Credit behaupten. Wie hoch er getrieben werden, und von welchen erstaunend nützlichen Folgen er seyn könne, davon gibt die Bank von England das bewunderungswürdigste Beyspiel, und bewährt in den auffallendsten Erscheinungen das Sprüchwort: Credit geht über baares Geld. Wie vorsichtig man aber seyn müsse, diese Täuschung zu erhalten, lehrt uns die Geschichte derselben.

Schon vor 30 Jahren, sagt Archenholz in seiner Beschreibung von England, würde es für die Nachwelt ein Problem seyn, wie dieser Staat mit eigenen unbedeutenden Producten einen so ausgebreiteten Handel treiben, und bey den Fortschritten der Industrie anderer Völker, so erstaunliche Reichthümer sich erwerben konnte, und gibt

dabei die Menge des daselbst circulirenden Geldes an, welches nach den besten Berechnungen die man darüber habe, in zwanzig Millionen lb. St. klingender Münze, und über hundert Millionen lb. St. in Banknoten bestanden haben soll. Bey einigem Nachdenken wird man gar bald jene Erscheinung aus diesem Verhältniß, als Folge der angewandten Erfindung, eines dem baaren Gelde vorgezogenen Bankgeldes sich erklären, und in ihm den Schlüssel zu Lösung des so schwer geschienenen Problems erkennen können, denn es wird, wie aus dem später erzählt werden sollenden Vorfall erhellt, wohl niemand bezweifeln, daß von den in obiger Berechnung angegebenen, im Umlauf gestandenen zwanzig Millionen lb. St. an klingender Münze mehr als höchstens die Hälfte zur Garantie des über hundert Millionen gestiegenen Bankgeldes, in den Cassen der Bank sich befunden haben konnte. Ihr Verhältniß zu diesem, als dem aus den stattgefundenen Zahlungs-Präsentationen hervorgegangenen Resultat, stand demnach wie 1:10 welches angezeigt, daß im damaligen Zustande der Credit der Bank so hoch gestiegen war, daß

er zum wenigsten eine zehnfache unverzinsliche Vermehrung ihrer Creanzen gestattet, und sie, selbst wenn der ganze Fond zu 4 pr. Ct. als den von ihr gewöhnlich bezahlt werdenden Interessen, verzinst worden wäre, fähig gemacht habe, ein Capital von 110 Millionen zu 4/11 pr. Ct. in Umtrieb zu setzen, und daß sie in Bezug auf andere Staaten, wo die Anleihen kaum zu 5 oder 55/11 pr. Ct. zu erhalten waren, ohne des Nutzens im Umtrieb zu gedenken, schon in einem Gewinn von 55 : 4 oder 13¾ pr. Ct. gestanden sey, folglich durch dieses Uebergewicht zu jenen Reichthümern gelangen konnte. Vergleicht man nun jene Zeiten mit den gegenwärtigen, während welchen der größte Theil von Frankreichs unermeßlichen Raubschätzen, in diese so streng beschützte, und so wohl befestigte Höhle des Mercurs sich geflüchtet hat; so kann man ohne Vorwurf einer Uebertreibung annehmen, daß sie auf 30 Millionen lb. St. baaren Geldes habe erwachsen, und nach obigem Verhältniß auch 300 Millionen ihrer Creanzen in Umlauf bringen können, eine so ungeheure Summe, als vielleicht alle übrigen mit England handelnden Staaten

zusammen genommen nicht haben werden, die nun hier in dieser Anstalt auf den Staat und alle Individuen desselben übergeht, indem sie nicht nur die Einnahme des erstern vermehren hilft, sondern auch seine eingehenden baaren Summen nach dem Verhältniß ihres Vermehrungs-Vermögens vervielfältigen, und alle letztere, ohne irgend einen zu befürchtenden Verlust im Verfall, insofern das Falliment nicht unter jenes Verhältniß sinkt, und in dem minder geachteten baaren, als dem das Gleichgewicht der Bank herstellenden Gelde bezahlt wird, unbeschränkt unterstützen kann.

Aus den Vortheilen, welche sie ihren Anleihen darzubieten vermag, erhellet, daß sie alle Gelder der Erde an sich locken könnte, und würde, wenn ihr die Politik, die ihr das Verbot der Ausfuhr des baaren Geldes zur Pflicht gemacht, und das nemliche bey dem so grell durchscheinenden Verderbens-Zustand anderer Staaten zu ihrem Nachtheil befürchten müßte, sie nicht eine Mittelstraße beobachten hieße, und die zu fühlbare Abnahme, und daraus entstehende Schwäche, durch ihr fein ersonnenes köderndes,

nach Handels-Begünstigungen schnappendes Subsidien-System so listig und schlau, bis auf diese Zeit im Nebel zu erhalten gewust hätte, und daß sie bey den niedrigen Dahrleihen, die sie geben kann, den zu größerm Gewinn geneigten Capitalisten nöthigt, seine Summen entweder in Ländereien und deren Verbesserung zu verwenden, wenn nicht überspannte Abgaben den reinen Ertrag zu sehr herab setzen, oder dem Handel, der Industrie, den Künsten und Wissenschaften anzuvertrauen, zu öffentlichen Anstalten zu benutzen, oder auch der Bank zu bestimmen, und dem Staat zu ewigen Interessen zu überlassen, wodurch er an letztere fester geknüpft, und ihre Erhaltung um so gesicherter wird.

Wer wird bey diesen Zusammenwirkungen das Erstaunliche noch unbegreiflich finden? Wer die unglaublichen Erscheinungen in England, wer dessen Größe und Macht, in den verzweifeltsten Verhältnissen, bey einem unerschwinglich scheinenden Staats-Aufwande, wie ein Polyp sich mehren zu sehen, noch für ein Wunder halten?

Mit Recht wird daher diese Anstalt als die

Ursache des so hochgetriebenen Wohlstandes dieser Nation angesehen, und ihre anerkannte Gemeinnützigkeit durch das Benehmen des Londonner-Handelsstandes, in der Geschichte des Herzogs von Choiseul, der solche durch eine wohlberechnete feine Finanz-Intrigue ohne ihre vermittelnde Dazwischenkunft gestürtzt haben würde, bestättigt.

Jene Resultate und dieser Vorfall beweisen indessen, wie überflüßig, ja gefährlich der Credit dieser Papiere im Ausland für die Bank werden könnte, bezeugt aber auch zugleich einen offenbaren Mangel an hinreichender Sicherheit. Dem ohngeachtet fliesen die Gelder fast aller Völker so unaufhaltsam iu diese Casse, daß man diese widersinnige Machts-Vermehrung, bey der hieraus erfolgenden ansichtlichen Schmälerung des eigenen Handels-Wirkungs-Kreises, dem hervorleuchtenden Unterstützungs-Mangel vaterländischer Industrie, der gemeingeistslosen Werths-Erniedrigung des heimischen Grund-Vermögens, und der schimpflichen Herabwürdigung seiner selbst zu ewigen Factoren dieser Nation, als ein der ausschließbaren Wohlfahrt der-

selben untergeordnete Sache zu betrachten, und zu glauben gezwungen wird, als wollte man in den ungeheuren Kräften, dem unermeßlichen Reichthum, in der, durch alle Zweige bürgerlicher Beschäftigungen gestiegenen Cultur dieses Reiches, wodurch es seine Oberherrschaft so mächtig behaupten, und so willkührlich alle Völker der Erde zügeln kann, sich selbst gefallen, wenn nicht der Neid und die Eifersucht sich allenthalben laut dagegen ausspräche.

Die Vortrefflichkeit dieser Anstalt so wie die gefühlte Wichtigkeit und Wahrheit dieser zum Nachtheil anderer Staaten, so wohl berechneten Verhältnisse, beurkundet bis zur Evidenz der erfolgte einstimmige Parlaments-Beschluß, nach welchem dasselbe, nicht etwa aus Großmuth, so großmüthig auch sonst diese Nation ist, man erwäge die Größe des Opfers, sondern aus obigen politisch-financiellen Betrachtungen, gelegenheitlich des in dem französischen Zerstörungs-Kriege angenommenen Confiscations-Systems englischer Waaren, den Antrag, das auf der Bank liegende Vermögen feindlicher Unterthanen als Vergeltungs-Recht in Beschlag zu nehmen, ohne

Berathschlagung verwarf, im Gegentheil solches unangetastet, und ohne Ausnahme zur freien und uneingeschränkten Disposition eines Jeden überlassen wissen wollte.

So wie nun im Großen die Gelder der englischen oder auch andern Banken zueilen, so wandern solche im Kleinen mit ungleich weniger Sicherheit, und unbegreiflicher Begünstigung, in die Cassen einzelner Staaten eben so fremder Wechsler. Hieraus erklärt sich der in Friedenszeiten bey leeren Staats-Cassen oft so fühlbare Geld-Mangel, mit allen seinen begleitenden Wehen zur Zeit der Erforderniß größerer Staats-Bedürfnisse.

Wenn man dem Grund dieser sonderbaren Erscheinung, der Ursache ihrer Wirkung nachforscht, wird man finden, daß sie ganz allein in der sich darbietenden Gelegenheit, ohne Schwierigkeit die Gelder in großen Massen unterzubringen, nach Wohlgefallen darüber zu schalten, den Genuß hievon ohne große Mühe und Kosten, und in bestimmten Zeitfristen richtig beziehen, darüber verfügen, und seinen Speculationen eine gesicherte Richtung geben zu können, ihre Entste-

hung habe, und ein überdachtes Bestreben ausdrückt, mit anscheinlicher Sicherheit und Gewißheit auf möglichst ruhigem, und prozeßlosem Wege, selbst bey minderm Nutzen seine Wohlfahrt zu begründen, und da festzusetzen, wo solches auf eigenem Boden zu erreichen der Fall nicht ist.

Leider gewähren diese Vortheile wenige Staaten, das zu diesen Gunsten eingeführte Hypothekar-Wesen ersetzt in seiner bisherigen Art solche nicht. Im Gefolge dieses Geschäftes befinden sich als eingeschlichene Dämonen, Ueberlistungen, Betrug, und nicht selten der schändlichste Wucher. Gewissenlose Versprechungen, leere Vertröstungen, kostspielige Prozesse, träge oft leidenschaftliche Justiz-Pflege, Ränke und Cabale hungriger Advokaten, ermüden das beste Gemüth; aber auch alles dieses abgerechnet, treffen oft Verhältnisse zusammen, die beym besten Willen alles Gute vereiteln, die schönsten Hoffnungen täuschen, sein sicher geglaubtes Vermögen in fremde Hände spielen, und durch solche herrschende Umstände, ein Widerwille erregendes Gefühl hervorbringen. Nicht nur daß man oft Gutmüthige ruinirt, Vorsichtige betrogen, den Speculan-

ten abgeschreckt, den Furchtsamen seine Schätze unbenutzt begraben sieht, muß man sich nebenbei das Beschwerliche, nur in mittelmäßigen Summen Darleihen zu geben, gestehen, in ganz großen, die gänzliche Unmöglichkeit sogar einräumen. Man wird daher in diesem Zustand der Dinge nicht weiter schreiten, und die Hoffnung eines Bessern nie aufleben sehen, bevor nicht jener Anziehungs-Kraft eine ähnliche entgegen gesetzt ist, die in ihrer Anwendung gleiche Gemeinnützigkeit, gleiche Vortheile behauptet: Ehre und Pflicht gebieten uns deßwegen in Ermanglung eines bessern die Errichtung einer solchen, oder ähnlichen Bank, und sie ist ein wesentliches Bedürfniß unserer Zeit, deren leichte Ausführbarkeit, bey allem dem herrschenden Mangel an Geld und Credit, auf einem noch unbetretenen Wege, und auf eine überzeugende Weise hier dargethan werden soll.

Aus dem was bereits von der englischen Bank gesagt worden, weiß man, daß diese so angestaunte Münzstätte, das Product eines, dem baaren Gelde vorgezogenen imaginairen Papier-Geldes ist, welches durch seine Eigenschaften und den geleisteten Nutzen zu diesem Werth sich erho-

ben hat: hieraus folgt nun, daß um ein ähnliches Institut, mit gewissem Erfolg errichten zu können, man auch einen ähnlichen Kunstgriff zu gebrauchen, nemlich eine noch vorzüglichere Geld-Art zu erschaffen, und in Curs zu setzen, nöthig habe. Unstreitig sind nun Privat-Hypotheken kraft ihres unverletzlichen Titels, an innerem Gehalt reicher, in ihrem Wesen unzerstörbarer, und stets Früchte bringend, und da sie auch alle dem andern Gelde anklebenden Eigenschaften unverkennbar an sich tragen; so darf man auch glauben, daß die Legion dieser todten im Sarge ruhenden Geister, in ein thätiges Leben hervorgerufen, zu jener in Anregung gebrachten vierten Geldart erhoben, als Sttaats-Geld erklärt, und in einen allgemeinen Umtrieb gesetzt, um so gewisser zu einem solchen Zweck führen können, als durch solche ungeheure Geld-Vermehrung, bey dem in ihnen vereinigten höhern Werth, der Preis der klingenden Münze unwidersprechlich fallen, das Grund-Vermögen mit allen Natur-Kunst- und Geistes-Producten dagegen sich erhöhen, mithin auch der innere Werth dieser Papiere gewinnen, und diesem Verhältniß gemäß,

die darauf lastende Schuld sich verringern, folglich zu einer unerschütterlichen Sicherheits-Basis führen muß, die mächtig genug seyn wird, diesem lebendigen stets sich vermehrenden Gelde, beim innern Verkehr einen um so größern Vorzug vor jener sich ewig gleichbleibenden metallischen Münze zu verschaffen, um letztere zu größerer Beförderung uud Ausdehnung des äussern Handels verwenden, und mittelst dieser Handels-Belebung, der Möglichkeit, jener entehrenden schmachvollen, die Frucht unsers Fleißes, und Geistes-Anstrengungen raubenden Handels-Knechtschaft nach und nach entziehen zu können, den Weg zu bahnen. Sie allein sind es, die zu dem großen Ziel, zu einer auf doppelter Sicherheits-Basis ruhenden Landes-Hypothekar-Zins und Discompto-Bank führen können, aus welcher nach und nach alle die wohlthätigen Wirkungen entspringen müssen, die so anschaulich bey jener Staats-Anstalt sich ins Licht gestellt, und die Bewunderung der Welt an sich gezogen haben.

Einleuchtend ist indessen, daß zu ihrem Gedeihen das Vermögen alle übernommene Verbindlichkeiten auf jedesmaliges Verlangen, und

in ungehinderter Ausübung zu erfüllen, durch hinreichende Sicherheit und ein Vertrauen erweckendes Ansehn diese belebende Kraft in sich zu erhalten, und durch eine anschauliche unverkennbare Gemeinnützigkeit das allgemeine Interesse für sich zu gewinnen, in ihr vereinigt anzutreffen sey. Dieses Vermögen ist aber nur in einem, zu jenen übernommenen Zahlungs-Verpflichtungen sichern, und hinlänglich gegründeten, der Willkühr der Staats-Gewalt entzogenen, unter den Gesetzen stehenden, in seiner Verfassung heilig gehaltenen, von anerkannt rechtlichen und sachkundigen Männern verwalteten Fond, und einer aus ihm hervorgehenden Begünstigung aller Staats-Individuen, besonders in Hinsicht ihrer An- und Dahrlehns-Gemächlichkeit, aufzufinden.

Wenn nun zu erwarten steht, daß ein sicherer, gewisser Gewinn, gar keinem vorzuziehen ist; so wird man auch bald die Spur errathen, auf welcher die Seele eines solchen Instituts oder ihr Fond aufgefunden werden, daß sogar auf einem sich selbst anbietenden, mit dem Interesse des Staats und seinen Individuen verknüpften Wege

geschehn könne, und in der bereits gerügten Beschwerlichkeit Darleihen zu geben, nnd in der noch größern und kostspieligern Anleihen zu erhalten, sein Entstehen habe.

Dem Staat, dem handelnden Bürger, dem Gewerbsmann, Bauer und Privatmann, muß es zur Wohlfahrt gereichen, wenn erstere zu niedrigern Zinsen ihr Capital ohne Mühe, letzterer hingegen dieselben ohne alle Chicane mit größerer Bequemlichkeit und gleichen Vortheilen wie bey andern Banken im Vaterland erhalten und beziehen können.

Alles dieses läßt sich erreichen, sobald der Staat die baaren Summen seiner Einnahme, die Depositen-Cassen ihre schimmelnden Gelder zu diesem großen Zweck mit einem noch ungenossenen Gewinn als Fond darzubringen, sich bereitwillig erklären werden.

Auf diesen Fall hin, kann die Bank, ohne an die bereits vorhandenen Hypotheken gebunden zu seyn, in besondere Hypothekar-Contracte sich einlassen, denen sie, wie sich jedermann aus den am Ende angeschlossenen Formularien überzeugen wird, einen zweyfachen Werth zu geben vermag, nemlich einen solchen, den sie als Gläubiger für sich contrahirt, und einen andern, den sie ihnen

als Bankgeld ertheilen will. Gesetzt nun, sie übernähme die Zahlung derselben um 4 pr. Ct., und gäbe sie als Bankgeld gegen Bezug von 1 pr. Ct. aus; so wird auch jedermann einsehen, daß sie solche, bey einem Gewinn von 3 pr. Ct. der Staats- und Depositen-Cassen für ihre todten Summen, gegen Bezug eines Nutzens von 1 pr. Ct. austauschen, zum Umtrieb überlassen, und mittelst dieser ausgetauschter Summen, auch bey jedesmahligem Begehren, ihr auf dieses wohl zu beobachtende Verhältniß gegründete Bankgeld, augenblicklich einlößen könne, daß es schon in sich 37 pr. Ct. höher als das gegenwärtige englische Bankgeld stehe, denn es verhält sich wie 3 : — 4/11 = 33 : — 4 = 37 : o. bey gleichem Vermehrungs-Vermögen aber dasselbe um 367 pr. Ct. übersteigen, das anderer Staaten hingegen um 5046 1/4 pr. Ct. durch seine unerschütterliche Sicherheits-Basis im öffentlichen Credit um so mehr gewinnen, und zu einem größern Vermehrungs-Vermögen führen, mithin auch alle jene beschriebenen ausgedehnten Vortheile gewähren müße, und kein Grund vorhanden sey, der einen Zweifel, um nicht das sämtliche unbewegliche Gut nach und nach in Bankgeld

zu verwandeln, übrig lasse, alles aber davon abhänge, daß die Bank von Fürst und Ständen, als ein der willkührlichen Staats-Gewalt entzogenes, in seiner Verfassung heilig gehaltenes, unter den Gesetzen stehendes, von ihnen garantirtes Landes-Institut, und ihr Bankgeld, als Staats-Geld erklärt werde.

In eine solche Lage versetzt, regiert sie den Zins- und Bank-Curs, und weil sie dabey keine Capital-Aufkündigungen, noch vielweniger die oft den Ruin herbeyführenden Auspfändungen, als nur in so ferne sie auf Verzugs-Zinsen haften, zuläst, und sowohl dem Staat, wenn er mit Verpfändung seiner Domainen in die bürgerlichen Rechts-Verhältnisse zurücktritt, als auch einzelnen Gemeinden, und jedem Unterthanen Gelegenheit gibt, sein Grund-Vermögen durch Umformung in solche Briefe sogleich in cursirendes Geld zu verwandeln, je nachdem ein solches Bedürfniß mit seinem Interesse übereinstimt, um augenblickliche Vortheile zu erringen, oder seiner Gewerbs-Thätigkeit, seinen Unternehmungen einen größern Spielraum zu verschaffen; so wird es ihr, bey diesen Hülfsquellen, troß des anstössig scheinen-

den dennoch nie an Schuld-Contracten, dem, zur Besiegung des so schwer haltenden Glaubens an das Gute und Nützliche Anschaulichen also auch nie an dem Erforderlichen zu ihren Creanzen fehlen, und wird, weil auf solche Weise jedes erkaufte Gut in Bankgeld die Hälfte der Zahlung vertretten kann, und also nur der Rest aus schon besitzendem baarem, oder unbeweglichem Vermögen, ohne bey richtiger Zinsen-Zahlung im Genuß desselben eine Störung zu erleiden, eben so bestritten werden kann, kraft des, in jedem Menschen liegenden Triebes, zur Verbesserung seiner Glücks-Verhältnisse für den Mindervermögenden ein Erwerbs- und für den thätigen Fremden ein Ansiedlungs-Reiz-Mittel, welches zur erhebensten Fleißes-Aufmunterung, und zu einem sicher erfolgenden Eigenthums-Uebergang, aber auch durch diese vermehrte Concurrenz und Zahlungs-Erleichterung, zu einer eben so großen Werths-Erhöhung des Grund-Vermögens und einer daraus erfolgenden unausbleiblichen Cultur-Verbesserung führen muß; von welchem Vortheil nur der Träge, dem Staate Nachtheilige ausgeschlossen bleibt, und sollten die

Güter, was man in bessern Zeiten oft erlebt hat, dadurch einen doppelten Werth erreichen; so würde der Schuldner nicht allein seine Schulden bezahlen können, sondern auch sein Vermögen um die Summe derselben vermehrt sehen.

Der handelnde Stand, der zu seinem Geschäfte stets große Summen in Casse halten muß, wird den sich ihm darbietenden Nutzen nicht übersehen und sein baares Geld, welches er bey jedem sich ereignenden Bedürfniß mit Gewinn sogleich an sich ziehen kann, gerne dagegen austauschen, und der Hut dieser Bank anvertrauen, aber auch dadurch ihrem Vortheil aufhelfen, und sie in den Stand setzen, alle mögliche Discompto-Geschäfte, und auf kurze Fristen gestellte Wechsel-Zahlungen zu unternehmen.

Um aber diese Capital-Briefe im Curs anwendbarer, zu Abzahlungen erleichternder, und die bey Erb-Vertheilungen etwa eintreten könnende Schwierigkeiten umgänglicher zu machen; so verwandle man so viel wie möglich alle zu große Massen in so viele Partial-Hypotheken, als der Zweck und die Größe derselben es nothwendig machen dürften, um das baare Geld

in beständigem Umtrieb zu erhalten, damit es in die Staats-Cassen fließen, und zu ewiger Recrutirung der Bank dienen könne.

Bey der Gewalt, die sie im Curs auszuüben vermag, liegt indessen eben so klar am Tage, daß sie nach und nach alle Hypotheken an sich ziehen könnte, daß also derjenige Theil der Staats-Bürger, der sein Capital gegen Bezug von bestimmten Interessen andern zum Umtrieb zu überlassen gewohnt ist, ganz von ihr abhängig werde, und daß sie ihn nöthigen kann, seine überspannten Forderungen herab zu stimmen. Es erfordert aber ihre eigene Politik, denselben in einem solchen Vortheil zu erhalten, der ihm zum Beweggrund dienen muß, seine Gelder eines anscheinenden größern Gewinns wegen nicht in das Ausland zu versenden. Um also eben so wohlthätig auf diese Classe der Staats-Büger, als auch auf alle andere öffentlichen Cassen, Vormundschaften rc. rc. zu wirken; so errichte man ein für sich selbst bestehendes und in Verbindung mit ihr handelndes, controllirendes ähnliches Institut, zu Besorgung jener und ihrer eignen Angelegenheit, oder sie nehme diese Dar-

leihe nach herkömmlichem Gebrauch, durch Zustellung gewöhnlicher von ihr contrahirter Hypotheken, nach den sichtbaren Mitteln, die sich ihr dazu anbieten, in sich selbst auf, und verpflichte sich, wie jenes Institut gehalten seyn müßte, alle ausser dem Rechts-Gebiete vorkommende Hypothekar-Verrichtungen, nach einfachen, gesetzlich festgesetzten Formen zu besorgen, aber auch die absolute Bedingung zu erfüllen, nicht nur die Zinsen von diesen Hypotheken auf den Tag ihrer Verfallzeit überall im Lande, ohne Rücksicht auf die Lage des verpfändeten Guts, nach jedesmaliger Vorzeigung eines solchen rechtsgültigen Titels, durch Abschneidung des ihm beygedruckten Zins-Coupon; sondern auch das Capital, nach vorhergegangener gesetzlicher Aufkündigung, mit eben der sorglosen Zuversicht zu zahlen und zu verrechnen, wie dieses auf andern Banken geschieht, und hier um so leichter geschehen kann, indem diese Papiere bey erworbenem Credit nur als Bankgeld zu erklären nöthig sind: denn hierin liegt die Seele dieses Triebwerks, die Axe, um welche das allgemeine Interesse sich bewegt. Es versteht sich hiebei von selbst, daß sie ermächtigt

werde, die Zinsen-Zahlungen zu erheben, und den Einzug derselben, mit allen dabei eintrettenden gerichtlichen Verfolgungen im gewöhnlichen Rechts-Gang zu übernehmen, daß aber auch alle An- und Darleih-Gesuche bey ihr eingereicht, und die Capital-Aufkündigungen, deren Abträge und Amortisationen von ihr berichtiget werden müßen, die um so leichter geschehen können, indem voraus gesetzt wird, daß dieses Bankgeld im Auslande keinen Credit haben soll, und die Zinsen-Erhebungen auf ihren Comtoir geschehen müssen, folglich auch sogleich eingelößt, uud zur Zurück-gabe an den Betreffenden an sich gezogen werden können.

Nach dem Umfang dieses Geschäftes, und um ein sicheres Verhältniß im Geld-Umlauf zu erhalten, einen gleichheitlicheren Preis des Grund-Eigenthums, und mit diesem einen allgemeinen Credit im ganzen Staats-Gebiet hervorzubringen, und der bürgerlichen Gesellschaft eine minder kostspielige Erleichterung zu verschaffen, muß ihr Wirkungs-Kreiß auf alle Provinzen des Landes sich dehnen; darum sey sie auch gehalten, alle dahin einschlagenden Verrichtungen, durch auf-

zustellende Comptoirs in den wichtigsten Städten des Landes besorgen, um durch sie die Bedürfnisse eines jeden, den Stand, Fortgang oder Anstände im Geschäftstrieb kennen zu lernen, und durch schnelle Dispositionen die Wünsche aller befriedigen zu können.

In einem solchen Zusammenhang wird sie das Interesse des Staats, und aller Staats-Individuen für sich gewinnen, und jedem Einzelnen muß bey solchen ausgebreitet nützlichen Folgen daran gelegen seyn, ihre Verfassung und Erhaltung durch ein mit hinreichenden Kenntnissen ausgerüsteten und bewährten Verwaltungs-Corps sicher gestellt zu wissen.

Unverkennbaren Nutzen gewährt sie auch in der Justiz-Pflege. Welcher Menge von Klagen wird sie dadurch überhoben, welche Erleichterungen, welche Geschäfts-Abkürzungen kommen ihr zu statten, und wie viel wird an Zeit zur Bearbeitung anderer Gerichts-Gegenstände gewonnen; wenn anderst diese mit bedeutenden Kosten verbundene Beschwerlichkeiten nicht zu dem Calcul der Finanzen gehören.

Es bleibt nun noch übrig zu zeigen, wie bey dieser organischen Verfassung die Bank sich erhalten, nnd welcher approximativen Vermehrung sie fähig sey.

Alles Gute, was in der Welt ist, und geschehen soll, weiß man, konnte, und kann auch nur nach und nach geschehen, und feste Wurzel fassen. Aus dem Grunde ist es nöthig, daß dieses Institut einen solchen Gang einschreiten, und sich begnügen müße, mit den ihm zu Gebot stehenden Mitteln den Anfang zu machen, auf welchem der glückliche Erfolg beruht, und allmählig zu größern Fortschritten führen kann.

Man nehme an, ein Staat besitze die Kräfte im Verfolg eines Jahrs, nach und nach, und in Verbindung mit den Depositen-Geldern eine Summe von 5 Millionen, als ersten Fond in die Bank einzuschiessen; so wird es ihr möglich, nach diesem Einschuß eben so viele Hypotheken, die ihr jährl. 4 pr. Ct. eintragen sollen, zu Bank- oder Staatsgeld, mit einem darauf gesetzten Gewinn von 1 pr. Ct. zu creiren, die sie in dieser Eigen-

schaft den Staats- und Depositen-Cassen gegen eine gleiche Summe austauschen, und in Umtrieb setzen lassen kann. Sie thut dieses aber mit einem Gewinn für diese Cassen, von 1 pr. Ct. oder 50,000 fl., für sich selbst hingegen mit einem von 3 pr. Ct. oder von — — — 150,000

Berechnet man hiezu die Capital-Rückforderungen und Rückzahlungen so wie die Beischüße des handelnden Standes in dem geringen Anschlag von 3 Millionen; so werden auch diese eine gleich große Vermehrung ihrer Creanzen aus erhaltenen Staatspapieren zulassen, die ihr zu 3 pr. Ct. jährlich abwerfen. 90,000

Mit diesen in ihre Cassen geflossenen Geldern von 8 Millionen soll sie im Discompto, und auf kurze Fristen gesetzte Zahlungen nur 1 pr. Ct. gewinnen; so ertragen diese — — — 80,000

die als bleibend betrachtet werden können, weil bey eintretenden Zahlungs-Präsentationen der im Discompto abgehen kön-

320,000

Transport — — — 320,000

nende Verlust, durch den Gewinn in dem zurückerhaltenen Bankgeld wiederum der Bank mit 1 pr. Ct. ersetzt wird.

In Capital-Rückzahlungs-Fällen, die meistentheils nur dann statt finden, wenn die Abtrags-Summen schon in Handen sind, auf welchen indessen nach den Gesetzen eine dreymonatliche Zinsen-Last, und eben so lange Gefahr eines möglichen Verlusts ruht, was hier bey augenblicklicher Zahlung durch ein Discompto zu gleichem Gewinn gehoben werden kann; so würde dieser auf 2 Millionen angeschlagen eine Summe einbringen von — — — 12500

Eben so könnte aus Capital-Rückforderungsfällen bey schleunigen Zahlungs-Bedürfnissen eingehen — — 5500

Folglich würde sich ihr Gewinn im ersten Jahr belaufen auf — — 338,000

und da mit jedem Jahr die den Staats-Cassen

eingegangenen baaren Summen, die als schlechteres Geld sich vorzüglich in solchen häuffen müßen, dem Fond immer zugeschlagen werden, mithin die Kräfte der Bank sich erstaunend vermehren können; so muß sich auch bey diesem Verhältniß ihr Credit schnell heben, ihre Creanzen vervielfältigen, und ihr Ertrag sich um so höher stellen.

Aus dieser geringen, und ohne Vermehrungs-Vermögen, als nur in so ferne sie auf Capital-Rückforderungsfälle Bezug hat, angenommenen Berechnung, ist nun ersichtlich, daß der Gewinn, welchen die Bank aufzubringen vermag, nicht nur zu ihrer Erhaltung hinreiche, sondern daß er ihr noch ein Wirkungs-Vermögen übrig lasse, um nach und nach alle eintreten könnende Unglücksfälle ohne ihren Ruin zu übernehmen, auf alles auszudehnen, was nur immer zur Staats-Wohlfahrt gereichen kann, und daß sie durch ihr Credit-Vermögen auch den verschuldetsten Staat in dem kürzesten Zeitraum von Schulden zu befreien, und ihn so wie die Unterthanen in den blühendsten Wohlstand zu versetzen, fähig sei.

Um die, diesem Vortrag mangelnde Deutlichkeit heller zu beleuchten, und besonders dasjenige, was in Bezug auf die hervorgehenden angepriesenen Vortheile gesagt ist, in ein helleres Licht zu sezen, folgt noch eine auf 5 Jahre ausgedehnte Berechnung, welche in ihren Resultaten, alles dieses bewähren wird.

Approximative Berechnung

Ueber den Gewinn, welchen eine Landes-Hypotheken-Bank nach Ablauf von 5 Jahren hervorzubringen, und auf sittlich rechtlichem Wege Staats-Schulden zu tilgen vermag, wenn eine solche mit einem Fond von 3 Millionen dolirt, und ihr der baare Staats-Ertrag zu 7 Millionen angenommen mittelst Vertauschung gegen Bankgeld zum Verwechseln überlassen, und dabei vorausgesezt wird, daß die Bank stets zahlungsfähig sei, daß die Administrations-Kosten jährlich 100,000 betragen und zur Belebung der Staats-Schuld-Scheine, und Erhöhung deren Curses 4 Millionen derselben in die Bank nach ihrem vollen Nennwerth mit gleichem Bankgewinn aufgenommen werden sollen, wobey jedoch zu bemerken ist, daß alle Privat-Hypotheken nur zu 4 pr. Ct. Zinsen contrahirt werden dürfen, die Staats-Papier Gelder hingegen, wie Vorschuß-Scheine und Amortissations-Scheine bey ihren bestimmten Zinsen mit 6 und 4½ pr. Ct. verbleiben.

Soll	Die Landes-Hypothekar-Bank An die General-Staats-Casse
	Nach denen angenommenen Voraussetzungen erhält die Bank als Mittel zum Verwechseln ihrer, auf die erhaltenen 3 Millionen als Fond creirter Bankscheine, den ganzen Staats-Ertrag, welchen sie zu diesem
7,000,000	Zweck in ihre Casse niederlegt mit . .
	und hat also zu Bankgeld 1) An Privat-Hypotheken, 3,000,000 und nimmt zum Umtrieb auf 2) An Staats-Vorschuß-Scheinen . . . . . . 2,000,000 3) An dergleichen Amortissations-Scheinen . . . 2,000,000 7,000,000
	von welchen sie dem Staat abgiebt zum Staats-Bedarf . . . . .
	weil nun derselbe seine Ausgaben so reguliren kann, daß ihm diese Papiere 3 Monate in Casse bleiben können; so gewinnt er dadurch zum Vortheil der Schulden-Tilgungs-Casse ¼tels pr. Ct. . . . .
	Nun bezieht sie aber an Interessen 1) Von denen Privat-Hypotheken à 3,000,000 zu 3 pr. Ct. . . 2) Von denen Staats-Vorschuß-Scheinen à 2,000,000 zu 5 pr. Ct.

Haben		Baarer Cassen=Bestand der Bank.
zum Staats=Bedarf.	zum Schulden=Tilgungs=Fund.	
. . . .	. . . .	7,000,000
7,000,000		
. . . .	17,500	
. . . . .	. . . .	90,000
. . . . .	. . . .	100,000

Soll	Die Lands-Hypothekar-Bank An die General-Staats-Casse	
7,000,000	Transport	
	3) Von dergleichen Amortissations-Scheinen, à 2,000,000 à 3½ pr. Ct. und gewinnt	
	4) Entweder im Diskonto nur gering und zu 1 pr. Ct. gerechnet oder am eingelößten Bankgeld, welches gleichen Nutzen trägt, am dermaligen Cassen-Bestand von 7,000,000 1 pr. Ct.	
	Sie hat also in Casse	
	Und hat eingelößt sämmtliches Bankgeld mit	7,000,000
	und an Administrations-Kosten bezahlt	100,000
7,000,000	Es verbleiben also nach dem 1. Jahr.	
7,000,000	Für das 2te Jahr erhält sie nun wiederum den baaren Staats-Ertrag mit	
14,000,000	und hat an Creanzen	
	1) Die Privat-Hypotheken des ersten Jahres	3,000,000
	2) contrahirte sie dergleichen auf ihren Bankgewinn . .	230,000
	3) Hat sie an Staats-Vorschuß-Scheinen	2,000,000

Haben		Baarer Cassen-Bestand der Bank.
zum Staats-Bedarf.	zum Schulden-Tilgungs-Fund.	
7,000,000	17,500	7,190,000
. . . .	. . . .	70,000
. . . .	. . . .	70,000
. . . .	. . . .	7,330,000
. . . .	. . . .	7,100,000
7,000,000	17,500	230,000
. . . .	. . . .	7,000,000
		7,230,000

Soll	Die Landes-Hypothekar-Bank An die General-Staats-Casse
14,000,000	Transport
	4) An dergleichen Ammortissations-Scheinen 2,000,000
	7,230,000
	Von welchen sie dem Staat abgiebt
	1) Zum Staats-Bedarf . . .
	an denen er gewinnt ¼ pr. Ct. .
	2) Zur Schulden-Tilgungs-Casse . die sie gegen nicht zu Bankgeld erklärten Staats-Papiere mit einem Gewinn von 3 pr. Ct. einhandeln kann . . . .
	und sollte an solchen kein Nuzzen zu erhalten seyn, so wäre schon genug gewonnen, weil sie höher als pari stehen müßten.
	Nun beziehet sie aber an Interessen
	1) Von denen Privat-Hypotheken à 3,230,000 zu 3 pr. Ct. . .
	2) Von denen Vorschuß-Scheinen à 2,000,000 zu 5 pr. Ct. . . .
	3) Von denen Amotissations-Scheinen à 2,000,000 zu 3 ½ pr. Ct.
	4) An dem Diskonto vom baaren Cassen-Bestand. 1 pr. Ct. . .
	Sie hat also in Casse. . . . .

Haben		Baarer Cassen-Bestand der Bank.
zum Staats-Bedarf.	zum Schulden-Tilgungs-Fund.	
7,000,000	17,500	7,230,000
7,000,000		
14,000,000		
. . . .	17,500	
. . . .	230,000	
. . . .	6,900	
	271,900	
. . . .	. . . .	96,900
. . . .	. . . .	100,000
. . . .	. . . .	70,000
. . . .	. . . .	72,300
. . . .	. . . .	7,569,200

Soll	Die Landes-Hypothekar-Bank An die General-Staats-Casse	
14,000,000	Transport	
	und hat eingelößt sämmtliches Bankgeld mit	7,230,000
	und an Administrations-Kosten bezahlt	100,000
14,000,000	Es verbleiben also nach dem 2ten Jahr	
	Für das 3te Jahr erhält sie wiederum den baaren Staats-Ertrag mit	
7,000,000	und hat an Creanzen	
21,000,000	1) Die Privat-Hypotheken des 2ten Jahres à 3,230,000,	
	2) contrahirt sie dergleichen auf ihren Bankgewinn 9,200	
		3,239,200
	3) Hat sie an Vorschuß-Scheinen	2,000,000
	4) An dergleichen Ammortissations-Scheinen	2,000,000
		7,239,200
	von welchen sie dem Staat abgibt	
	1) zum Staats-Bedarf	
	an denen er gewinnt ¼ pr. Ct. .	
	2) Zur Schulden-Tilgungs-Casse .	
	welche sie mit einem Gewinn einlößen kann von 3 pr. Ct. . . .	

Haben		Baarer Cassen=Bestand der Bank.
zum Staats-Bedarf.	zum Schulden-Tilgungs-Fund.	
14,000,000	271,900	7,569,200
. . . .	. . . . .	7,330,000
14,000,000	271,900	239,200
. . . .	. . . . .	7,000,000
		7,239,200
7,000,000	. . . .	
21,000,000		
. . . .	17,500	
. . . .	239,200	
. . . .	7,176	
	535,776	

Soll	Die Landes-Hypothekar-Bank An die General-Staats-Casse
21,000,000	Transport
	Nun bezieht sie aber die Interessen;
	1) Von denen Privat-Hypotheken à 3,239,200, zu 3 pr. Ct. . .
	2) Von den Staats-Vorschuß-Scheinen à 2,000,000, à 5 pr. Ct.
	3) Von dergleichen Ammortissations-Scheinen à 2,000,000 3½ pr. Ct. . . . .
	4) gewinnt sie am Diskonto vom Cassen-Bestand, à 7,239,200, à 1 pr. Ct. . . . .
	Sie hat also in Casse . . . . .
	Dagegen aber eingelößt sämmtliches Bankgeld à . . . 7,239,200
	und an Administrations-Kosten bezahlt . . . 100,000
21,000,000	Es verbleiben also nach dem 3ten Jahr . . . .
	Für das 4te Jahr erhält sie nun wiederum den baaren Staats-Ertrag mit . . . .
7000,000	
28,000,000	und hat an Creanzen . . . . .
	1) Die Privat-Hypotheken des 3ten Jahrs mit 3,239,200
	2) contrahirte sie dergleichen 368
	3,239,568

Haben		Baarer Cassen-Bestand der Bank
zum Staats-Bedarf.	zum Schulden-Tilgungs-Fund.	
21,000,000	535,776	7,239,200
. . . .	. . . . .	97,176
. . . .	. . . . .	100,000
. . . .	. . . . .	70,000
. . . .	. . . . .	72,392
. . . .	. . . . .	7,578,768
. . . .	. . . . .	7,339,200
21,000,000	535,776	239,568
. . . .	. . . . .	7,000,000
		7,239,568

Soll	Die Landes-Hypothekar-Bank An die General-Staats-Casse	
28,000,000	Transport	
	3) Hat sie an Vorschuß-Scheinen	2,000,000
	4) An dergleichen Amortissations-Scheinen .	2,000,000
		7,239,568
	von welchen sie dem Staat abgibt	
	1) zum Staats-Bedarf	
	an denen er gewinnt ¼ pr. Ct. . .	
	2) An die Schulden-Tilgungs-Casse gegen welche sie im Einlößen gewinnen kann 3 pr. Ct.	
	Nun bezieht sie aber die Interessen	
	1) Von denen Privat-Hypotheken à 3,239,568 zu 3 pr. Ct. . . .	
	2) Von denen Vorschuß-Scheinen à 2,000,000 zu 5 pr. Ct. . .	
	3) Von denen Amortissations-Scheinen à 2,000,000 zu 3½ pr. Ct.	
	4) gewinnt sie im Diskonto am Cassen-Bestand von 7,239,568, à 1 pr. Ct.	
	Sie hat also in Casse	
	Dagegen aber hat sie eingelößt sämmtliches Bankgeld	7,239,568
	und an Administrations-Kosten bezahlt . . .	100,000
28,000,000		
	Es verbleiben, also nach dem 4. Jahr	

Haben		Baarer Cassen-Bestand der Bank.
zum Staats-Bedarf.	zum Schulden-Tilgungs-Fund.	
21,000,000	535,776	7,239,568
7,000,000		
. . . .	17,500	
. . . .	239,568	
. . . .	7,187	
. . . .	. . . .	97,187
. . . .	. . . .	100,000
. . . .	. . . .	70,000
. . . .	. . . .	72,395
. . . .	. . . .	7,579,150
. . . .	. . . .	7,339,568
28,000,000	800,031	239,582

Soll	Die Landes-Hypothekar-Bank An die General-Staats-Casse
28,000,000	Transport
7,000,000	Für das 5te Jahr erhält sie nun wiederum den baaren Staats-Ertrag mit . . . .
	und hat an Creanzen
	1) die Privat-Hypotheken des 4ten Jahres mit 3,239,568
	2) contrahirt sie dergleichen 14
	3,239,582
	3) Hat sie an Vorschuß-Scheinen 2,000,000
	4) An Amortissations-Scheinen 2,000,000
	7,239,582
	von welchen sie dem Staat abgibt
	1) zum Staats-Bedarf . . . an denen er gewinnt ¼ pr. Ct. .
	2) Zur Schulden-Tilgungs-Casse, gegen welche sie im Einlößen gewinnen kann 3 pr. Ct. . . . . .
	Nun bezieht sie aber die Zinßen
	1) Von denen Privat-Hypotheken à 3,239,582 zu 3 pr. Ct. . .
	2) Von denen Vorschuß-Scheinen à 2,000,000 zu 5 pr. Ct. . .
	3) Von denen Amortissations-
35,000,000	

Haben		Baarer Cassen-Bestand der Bank.
zum Staats-Bedarf.	zum Schulden-Tilgungs-Fund.	
28,000,000	800,031	239,582
. . . .	. . . .	7,000,000
7,000,000		
. . . .	17,500	
. . . .	239,582	
. . . .	7,187	
. . . .	. . . .	97,187
. . . .	. . . .	100,000
35,000,000	1,064,300	7,436,769

Soll	Die Lands-Hypothekar-Bank An die General-Staats-Casse
35,000,000	Transport
	Scheinen, à 2,000,000, zu 3½ pr. Ct. . . . .
	4) gewinnt sie im Diskonto am Cassen-Bestand von 7,239,582, à 1 pr. Ct. . . . .
	Sie hat also in Casse. . . . .
	Dagegen aber hat sie eingelößt sämmtliches Bankgeld 7,239,582
	und an Administrations-Kosten bezahlt . . 100,000
35,000,000	Es bleiben also nach dem 5ten Jahr

Haben		Baarer Cassen-Bestand der Bank.
zum Staats-Bedarf.	zum Schulden-Tilgungs-Fund.	
35,000,000	1,064,300	7,436,769
. . . .	. . . .	70,000
. . . .	. . . .	72,395
. . . .	. . . .	7,579,164
. . . .	. . . .	7,339,582
35,000,000	1,064,300	239,582

Aus dieser Berechnung ergeben sich nun folgende Resultate:

1) Daß in einem Zeitraum von 5 Jahren, mittelst dieser Bank-Operation ein Capital von 10 Millionen, von welchen nur 3 Millionen nach der bisherigen Verfahrungs-Art Zinßen zu tragen fähig wären, zu einem Umtriebs-Capital von 14,479,164, ohne daß die Zahlungs-Fähigkeit der Bank gestöhrt würde, erwachsen könne,

2) daß der Schulden-Tilgungs-Fond zur Vernichtung der so theuern Staats-Papiere erhalten hätte 1,064,300, und daß die Bank nach jedem ferneren Jahre 264,269 derselben tilgen könne,

3) daß sie selbst einen Gewinn von 239,582, gemacht, und

4) dem Staat ein Capital seiner Staats-Schuldscheine von 4,000,000, in Umtrieb gesezt haben, welches ihm, in so ferne nur die Zinsen garantirt und richtig bezahlt werden, so lange die Bank sich behauptet, nie aufgekündigt werden würde, daß

5) an Privat-Hypotheken eine Summe von 3,239,582, bey gleichem Vortheil, aber niedrigen Zinsen, im Umtrieb sich befinden könnte, daß

6) alles im Umtrieb verbleibende, und bey der Vorzüglichkeit dieser Geld-Art, vom handelnden Stand gewiß gesucht werden würdende Bankgeld ein Mittel zu einer progressiven Vermehrung desselben, so wie eines ungleich größeren Gewinns für die Bank, und den Schulden-Tilgungs-Fond werde; zu einer Verminderung der Capital-Zinsen also auch zur Erlangung eines den Handel und alle industrieusen Anstalten so wie die doppelte Productiv-Kraft des unbeweglichen Vermögens begünstigenden, wohlfeilern Geldes führen müße, daß es bey solchen eintretenden Verhältnissen

7) in der Gewalt der Bank stehe, denjenigen Theil der Staats-Gesellschaft mit Darleihen zu unterstützen, der dessen am nöthigsten bedarf, um dessen Würkungs-Kraft in Thätigkeit zu erhalten, und das Gleichgewicht

der Preiße des unbeweglichen Vermögens herzustellen, und daß durch sie

8) nach und nach sämmtliche Staats-Schulden-Scheine bezahlt, deren Abgang durch verpfändetes unbewegliches zu Bankgeld erklärtes Guth ersezt, und bey erworbenem Credit, nicht nur nicht alle der Noth abgezwungene, so lästige, den Handel stöhrende, das Sitten-Verderbniß befördernde Staat-Abgaben wie die Accis rc. sondern sogar der ganze außergewöhnliche Staats-Bedarf in einem mäßigen Zeit-Raum auf dem rechtlichsten, und wohlthätigsten Wege bestritten, und was nicht minder wichtig ist, der Schändlichkeit des Wuchers und der Agiotage auf immer vorgebogen werden könnte.

Dieses sind nun meine Ansichten über ein National-Institut, welches eine Menge Individuen in dem wichtigsten Zweige der Handlung beschäftigen, als eine Pflanz Schule derselben angesehen, und als das wirksamste Mittel zur Verbreitung des

National-Handels und seiner Industrie betrachtet werden kann.

Möchten nun dieselben, so wie sie sich mir als einem Layen vor Augen stellen bey näherer Prüfung gegründet, und dieses Gebäude der Aufführung werth befunden werden.

Eingeschlichene Druckfehler.

Seite 8 Zeile 6 statt unbewegliches lies bewegliches

— 14 — 3 statt $\left.\frac{100 + 36d + b}{100 : 36}\right\} . +$ lies

$$\left.\frac{100 + 36d + b}{100 : 36}\right\} . x.$$

— daselbst, statt den offenbar größern lies der offenbar größern

— 16 Zeile 17 statt hervorgehn lies hervor gehn

— 19 — 8 statt: weil dadurch ihre, l. weil ihre

— 21 — 23 st. angezeigt l. anzeigt

— 31 — 12 st. nach l. uns nach

— 32 — 22 st. daß sogar l. daß dieses so gar

— 40 — 23 st. dehnen l. ausdehnen

Provinz N.
Amt N.
N°. N.

Formular gewöhnlicher Hypotheken.

Kund und zu wissen

Erschien vor uns dem Amts-Revisorate N. Amtes N. der hiesige großjährige Bürger und Schneidermeister N. N. mit seiner großjährigen Ehefrau N. einer gebornen N. nebst ihrem amtlich verpflichteten Beystand, dem hiesigen Bürger und Schreinermeister N. N. mit der Erklärung, daß beede Eheleute die Absicht hätten, eine öffentlich wandelnde Schuld von Einhundert und zwanzig Gulden mit dem Versprechen zu contrahiren, solche von dem Tag ihrer Unterzeichnung an, mit jährlichen vier Gulden vom Hundert zu verzinsen, und diese Zahlung, so wie auch die Capital-Schuld nach vorangegangener gesetzlicher Aufkündigung an die Administration der Landes-Hypothekar-Bank zu entrichten und abzutragen, welche durch das Gesetz vom N. Monat im N. Jahr von Fürst und Ständen garantirt und ermächtigt ist, in derartige Schuldscheins-Contracte sich einzulassen, die Curs-Werths-Erklärung über solche auszusprechen, den Einzug der Zinsen, als auch die Rückzahlung oder etwaige Rückforderung dieser Capital-Schuld auf gesetzlich erlaubtem Rechtswege zu besorgen und in Empfang zu nehmen, um solche dem rechtmäßigen Inhaber dieses Schuldscheins, wie auch derselbe ihn möge erworben haben, und

den sie hiemit für ihren würcklichen und wahren Gläubiger erkennen, und anerkannt wissen wollen, auf den Tag der Verfallzeit, bey jedesmaliger Präsentation zuzustellen, und zu dem Ende als Sicherheis-Pfand das von ihnen ersteigerte und zuständige, von andern Schulden befreite unbewegliche Gut, nehmlich ein Acker auf hiesiger Gemarkung im Neufeld gelegen, und im Feld unter N⁰. 18 eingetragen einseits N. N. anderseits N. N. um Zweyhundert und vierzig Gulden erkauft, und gerichtlich auf die nemliche Summe taxirt, im Pfandbuch eingetragen, für Haupt-Summen, Zinsen und allenfalsigen Schaden und Kosten aus freyem Antrieb, mit Verzichtung auf alle ihr der Ehefrau zustehenden weiblichen Beneficien, wozu sie von Amtswegen legitimirt worden, und worüber, sowohl über diese, als die vorher gegangene Handlung die Acten bey uns deponirt liegen, bewilligen wollen. Sie bäten daher diesen ihren Willen, mit dem Anhang, daß ihnen alle damit verbundene Verpflichtungen und Verzichtungen besonders in Bezug auf das schriftlich ausgedrückte, widerholt vorgelesen, erklärt, von ihnen gut geheissen, und wohl erwogen, von ihnen eingegangen werden wolle, in dieser öffentlichen Urkunde zu beglaubigen, und vermöge seines Amts zu erklären, daß im Fall die Administration der Landes-Hypothekar-Bank diese bedungene Pfand-Verschreibung, unter jenen Voraussetzungen eingehen, und anzunehmen geneigt seyn sollte, solche nach ihrem Rechtserforderniß in Ansehung der Vertrags-Personen sowohl, als des verpfändeten Gutes unmangelhaft sey. Welche Erklärung wir der Unterzeichnete Amts-Revisor nach sattsamer Prüfung hiemit auf die Eingangs erschienene Betheiligte, als auf uns selbst bekräftigend ausdeh-

nen, und mit ihren, durch eigenhändige Unterschrift und beygedrucktem Dienst-Insiegel feyerlich bestätigen. So geschehen den N. Monat N. Jahres.

Unterschrift des Amts-Revisors: der Schuldner:

N. N. N. N.
N. N.
N. N.

Wir die Administration der Landes-Hypothekar-Bank, acceptiren hiemit diesen Capital-Schuldschein, gehen in dessen Verträge ein, erklären und verpflichten uns, die Zinsen auf den Tag der Verfallzeit, das Capital selbst aber nach vorangegangener bey uns erfolgter gesetzlicher Aufkündigung ohne Aufenthalt zu bezahlen. Solches bekräftigen wir mit unserer Unterschrift und beygedrucktem Bank-Insiegel. So geschehen den ꝛc. ꝛc.

N. N. N. N. N. N.

Provinz N.
Amt N.
No. N.

Formular
einer gewöhnlichen bey Capital-Rückforderungsfällen zu Bankgeld erklärten
Privat-Hypotheke.

Kund und zu wissen!

Erschien vor uns, dem Amtsrevisorate N. des Amtes N., der hiesige großjährige Bürger und Schneidermeister N. N. mit seiner großjährigen Ehefrau N., einer gebornen N., nebst ihrem amtlich verpflichteten Beystand, dem hiesigen Bürger und Schreinermeister N. N., mit der Erklärung, daß beyde Eheleute die Absicht hätten, eine öffentlich wandelnde Schuld von Einhundert und zwanzig Gulden mit dem Versprechen zu contrahiren, solche von dem Tag ihrer Unterzeichnung an, mit jährlichen vier Gulden vom Hundert zu verzinsen, und diese Zahlung, so wie auch die Capital-Schuld, nach vorangegangener gesetzlicher Aufkündigung, an die Administration der Landes-Hypothekar-Bank zu ent-

Provinz N.
Amt N.
No. N.

Zins-Coupon pro 1816.
von Einhundert zwanzig Gulden Capital, mit Bezug von jährlich 1 fl. 12. monatl. — 6.

Provinz N.
Amt N.
No. N.

Zins-Coupon pro 1817.
von Einhundert zwanzig Gulden Capital, mit Bezug von jährlich 1 fl. 12. monatl. — 6.

richten und abzutragen, welche durch das Gesetz vom N. Monat im N. Jahr von Fürst und Ständen garantirt und ermächtigt ist, in derartige Schuldscheins-Contracte sich einzulassen, die Curs-Werths-Erklärung über solche auszusprechen, den Einzug der Zinsen, als auch die Rückzahlung oder etwaige Rückforderung dieser Capital-Schuld auf gesetzlich erlaubtem Rechtswege zu besorgen und in Empfang zu nehmen, um solche dem rechtmäßigen Inhaber dieses Schuldscheins, wie auch derselbe ihn möge erworben haben, und den sie hiemit für ihren wirklichen und wahren Gläubiger erkennen, und anerkannt wissen wollen, auf den Tag der Verfallzeit, bey jedesmaliger Präsentation zuzustellen, und zu dem Ende als Sicherheits-Pfand das von ihnen ersteigerte und zuständige, von andern Schulden befreyte unbewegliche Gut, nehmlich ein Acker auf hiesiger Gemarkung im Neufeld gelegen, und im Feld unter No. 18 eingetragen einseits N. N. anderseits N. N. um Zweyhundert und vierzig Gulden erkauft, und gerichtlich auf die nehmliche Summe taxirt, im Pfandbuch eingetragen, für Haupt-Summen, Zinsen und allenfallsigen Schaden und Kosten aus freyem Antrieb, mit Verzichtung auf alle ihr der Ehefrau zustehenden weiblichen Beneficien, wozu sie von Amtswegen legitimirt worden, und worüber, so-

wohl über diese, als die vorhergegangene Handlung die Acten bey uns deponirt liegen, bewilligen wollen. Sie bäten daher diesen ihren Willen, mit dem Anhang, daß ihnen alle damit verbundene Verpflichtungen und Verzichtungen, besonders in Bezug auf das schriftlich ausgedrückte, wiederholt vorgelesen, erklärt, von ihnen gut geheißen, und wohl erwogen, von ihnen eingegangen werden wolle, in dieser öffentlichen Urkunde zu beglaubigen, und vermöge seines Amts zu erklären, daß im Fall die Administration der Landes-Hypothekar-Bank diese bedungene Pfandverschreibung, unter jenen Voraussezzungen eingehen und anzunehmen geneigt seyn sollte, solche nach ihrem Rechtserforderniß in Ansehung der Vertrags-Personen sowohl, als des verpfändeten Gutes unmangelhaft sey. Welche Erklärung wir der unterzeichnete Amtsrevisor, nach sattsamer Prüfung, hiemit auf die Eingangs erschienenen Betheiligten, als auf Uns selbst bekräftigend ausdehnen, und mit ihnen durch eigenhändige Unterschrift und beygedrucktem Dienst-Insiegel feyerlich bestätigen. So geschehen zu N. den N. Monat N. Jahrs.

Unterschrift des Amtsrevisors
N. N.

Unterschrift der Betheiligten
N. N.
N. N.
N. N.

Provinz N.
Amt N.
No. N.

Zins-Coupon
pro 1818.
von Einhundert
zwanzig Gulden
Capital,
mit Bezug von
jährlich 1 fl. 12.
monatl — 6.

Provinz N.
Amt N.
No. N.

Zins-Coupon
pro 1819.
von Einhundert
zwanzig Gulden
Capital,
mit Bezug von
jährlich 1 fl. 12.
monatl. — 6.

Provinz N.
Amt N.
No. N.

Zins-Coupon
pro 1820.
von Einhundert
zwanzig Gulden
Capital,
mit Bezug von
jährlich 1 fl. 12.
monatl. — 6.

Wir die Administration der Landes-Hypothekar- Zins- und Discompto-Bank, acceptiren hiemit diesen Capital-Schuldschein, gehen in dessen Vertrag ein, erklären und verpflichten uns die Zinse, auf den Tag der Verfallzeit, das Capital selbst aber, nach vorangegangener bey uns erfolgter gesetzlicher Aufkündigung, ohne Aufenthalt zu bezahlen. Solches bekräftigen wir mit unserer Unterschrift und beygedrucktem Bank-Insiegel. So geschehen ꝛc. ꝛc.

N. N. N. N. N. N.

Zu Folge der an uns, die Administration der Landes-Hypothekar-Zins- und Discompto-Bank, ergangenen Aufkündigung, erklären wir hiemit kraft der uns unterm N. Monat des N. Jahrs von Fürst und Ständen ertheilten Vollmacht, diesen Capital-Schuldschein als eine vollgültige mit Einhundert und zwanzig Gulden angesehen werden sollende, mit einem jährlichen Gewinn von einem pr. Ct. dem Curs anzuvertrauende Geldwaare, oder Bankgeld, welche wir nach jedesmaliger Präsentation in ihrem vollen Nenn- und Zins-Werth sogleich und ohne Aufenthalt in guter klingender Münze zu bezahlen uns verbindlich und verpflichtet machen. Solches bekräftigen wir mit unserer Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. So geschehen N. den ꝛc.

N. N. N. N. N. N.

Wir die Directoren und Räthe der Staats-Cassen-Administration erklären kraft unserer unterm N. Monat des N. Jahrs von unserm Souverain erhaltenen Vollmacht, diesen zu Bankgeld ausgesprochenen Hypothekar-Schuldschein als anbefohlenes unverweigerliches Staatsgeld, welches nach seinem vollen Nenn- und Zinswerth bey allen Staats- und öffentlichen Cassen für alle Zahlungsleistungen angenommen werden soll und muß. Solches bekräftigen wir mit unserer Unterschrift und beygedrucktem Staats-Insiegel.

So geschehen N. den ꝛc.

N. N. N. N. N. N.

Provinz N.
Amt N.
No. N.
Zins-Coupon
pro 1821.
von Einhundert zwanzig Gulden Capital,
mit Bezug von jährlich 1 fl. 12.
monatl. — 6.

Provinz N.
Amt N.
No. N.
Zins-Coupon
pro 1822.
von Einhundert zwanzig Gulden Capital,
mit Bezug von jährlich 1 fl. 12.
monatl. — 6.

Provinz N.
Amt N.
No. N.

Formular
einer sogleich zu Bankgeld erklärten Privat-Hypotheke.

Kund und zu wissen!

Erschien vor uns, dem Amtsrevisorate N. Amtes N., der hiesige großjährige Bürger und Schneidermeister N. N. mit seiner großjährigen Ehefrau N., einer gebornen N., nebst ihrem amtlich verpflichteten Beystand, dem hiesigen Bürger und Schreinermeister N. N., mit der Erklärung, daß beyde Eheleute die Absicht hätten, eine öffentlich wandelnde Schuld von Einhundert und zwanzig Gulden mit dem Versprechen zu contrahiren, solche von dem Tag ihrer Unterzeichnung an, mit jährlichen vier Gulden vom Hundert zu verzinsen, und diese Zahlung, so wie auch die Capital-Schuld, nach vorangegangener gesetzlicher Aufkündigung, an die Administration der Landes-Hypothekar-Bank zu entrichten und abzutragen, welche durch

Provinz N.
Amt N.
No. N.

Zins-Coupon
pro 1816.
von Einhundert
zwanzig Gulden
Capital,
mit Bezug von
jährlich 1 fl. 12.
monatl. — 6.

Provinz N.
Amt N.
No. N.

Zins-Coupon
pro 1816.
von Einhundert
zwanzig Gulden
Capital,
mit Bezug von
jährlich 1 fl. 12.
monatl. — 6.

das Gesetz vom N. Monat im N. Jahr von Fürst und Ständen garantirt und ermächtigt ist, in derartige Schuldscheins-Contracte sich einzulassen, die Curs-Werths-Erklärung über solche auszusprechen, den Einzug der Zinsen, als auch die Rückzahlung oder etwaige Rückforderung dieser Capital-Schuld auf gesetzlich erlaubtem Rechtswege zu besorgen und in Empfang zu nehmen, um solche dem rechtmäßigen Inhaber dieses Schuldscheins, wie auch derselbe ihn möge erworben haben, und den sie hiemit für ihren wirklichen und wahren Gläubiger erkennen, und anerkannt wissen wollen, auf den Tag der Verfallzeit, bey jedesmaliger Präsentation zuzustellen, und zu dem Ende als Sicherheits-Pfand das von ihnen ersteigerte und zuständige, von andern Schulden befreyte unbewegliche Gut, nehmlich ein Acker auf hiesiger Gemarkung im Neufeld gelegen, und im Feld unter No. 18 eingetragen einseits N. N. anderseits N. N. um Zweyhundert und vierzig Gulden erkauft, und gerichtlich auf die nehmliche Summe taxirt, im Pfandbuch eingetragen, für Haupt-Summen, Zinsen und allenfallsigen Schaden und Kosten aus freyem Antrieb, mit Verzichtung auf alle ihr der Ehefrau zustehenden weiblichen Beneficien, wozu sie von Amtswegen legitimirt worden, und worüber, sowohl über diese, als die vorherge-

gangene Handlung die Acten bey uns deponirt liegen, bewilligen wollen. Sie bäten daher diesen ihren Willen, mit dem Anhang, daß ihnen alle damit verbundene Verpflichtungen und Verzichtungen, besonders in Bezug auf das schriftlich Ausgedrückte, wiederholt vorgelesen, erklärt, von ihnen gut geheißen, und wohl erwogen, von ihnen eingegangen werden wolle, in dieser öffentlichen Urkunde zu beglaubigen, und vermöge seines Amts zu erklären, daß im Fall die Administration der Landes-Hypothekar-Bank diese bedungene Pfandverschreibung unter jenen Voraussetzungen eingehen und anzunehmen geneigt seyn sollte, solche nach ihrem Rechtserforderniß in Ansehung der Vertragspersonen sowohl, als des verpfändeten Gutes unmangelhaft sey. Welche Erklärung wir der unterzeichnete Amtsrevisor, nach sattsamer Prüfung, hiemit auf die Eingangs erschienenen Betheiligten, als auf uns selbst bekräftigend ausdehnen, und mit ihnen durch eigenhändige Unterschrift und beygedrucktem Dienst-Insiegel feyerlich bestätigen.

So geschehen zu N. den N. Monat des N. Jahrs.

Unterschrift des Amtsrevisors:

N. N.

Unterschrift der Betheiligten:

N. N.
N. N.
N. N.

Provinz N.
Amt N.
No. N.

Zins-Coupon
pro 1818.
von Einhundert zwanzig Gulden Capital,
mit Bezug von jährlich 1 fl. 12.
monatl. — 6.

Provinz N.
Amt N.
No. N.

Zins-Coupon
pro 1819.
von Einhundert zwanzig Gulden Capital,
mit Bezug von jährlich 1 fl. 12.
monatl. — 6.

Provinz N.
Amt N.
No. N.

Zins-Coupon
pro 1820.
von Einhundert zwanzig Gulden Capital,
mit Bezug von jährlich 1 fl. 12.
monatl. — 6.

Bayerische Staatsbibliothek München

Wir die Administration der Landes-Hypothekar-Zins- und Discompto-Bank, erklären hiemit, kraft der uns unterm N. Monat des N. Jahrs von Fürst und Ständen ertheilten Vollmacht, diesen Capital-Schuldschein als eine vollgültige mit Einhundert und zwanzig Gulden angesehen werden sollende, mit einem jährlichen Gewinn von einem pr. Ct. dem Curs anzuvertrauende Geldwaare oder Bankgeld, welche wir nach jedesmaliger Präsentation in ihrem vollen Nenn- und Zinswerth sogleich und ohne Aufenthalt in guter klingender Münze zu bezahlen uns verbindlich und verpflichtet machen. Solches bekräftigen wir ꝛc.

So geschehen den N. Monat ꝛc.

N. N. N. N. N. N.

Wir die Directoren und Räthe der Staats-Cassen-Administration, erklären kraft unserer unterm N. Monat des N. Jahrs von unserm Souverain erhaltenen Vollmacht, diesen zu Bankgeld ausgesprochenen Hypothekar-Schuldschein als anbefohlenes unverweigerliches Staatsgeld, welches nach seinem vollen Nenn- und Zinswerth bey allen Staats- und öffentlichen Cassen für alle Zahlungsleistungen angenommen werden soll und muß. Solches bekräftigen wir mit unserer Unterschrift und beygedrucktem Staats-Siegel.

So geschehen ꝛc.

N. N. N. N. N. N.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

H. HEINRIC
Buchbinderei
...nburg/L

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frommel, G.

Einige Worte über das Bedürfniß einer Landes-Hypothekar-Zins- und Discompto-Bank aus den Zeitverhältnissen und ihrem Nutzen beurtheilt, und zur öffentlichen Prüfung übergeben

Heidelberg 1816

Cam. 590 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388934-3